

## 513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (452 der Beilagen):  
Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz Irak)**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, BGBl. Nr. 211/1991, erneut erklärt, daß der Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen des Irak, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und Beeinträchtigungen haftet, die ausländischen Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind. In der Folge hat der Sicherheitsrat zur Abwicklung der Entschädigungsforderungen betreffend den Irak die Einrichtung eines eigenen Unterorgans, der Kompensationskommission der Vereinten Nationen, beschlossen. Unter einem hat der Sicherheitsrat die Errichtung eines Sonderfonds beschlossen, welcher für die Durchführung des finanziellen Transfers der vom Irak zu leistenden Kompensationszahlungen bestimmt ist.

Die Kompensationskommission setzt sich aus den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrates zusammen. Bis Ende 1992 ist Österreich nicht ständiges Mitglied des Sicherheitsrates und damit in die Arbeit der erwähnten Kommission eingebunden.

Bisher wurden weitgehende Fortschritte in der Ausarbeitung von Kriterien für die Abwicklung von Entschädigungsforderungen erzielt. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Forderungen, die Einzelpersonen infolge des Golfkonfliktes wegen

der erzwungenen Abreise aus Kuwait oder dem Irak entstanden sind, wie Verluste an Privatvermögen, Bankkonten, Wertpapieren und anderen Effekten, Einkommen, Gehalt oder Unterstützung, Immobilien sowie geschäftliche Verluste von Einzelunternehmen, oder weil durch den Tod eines nahen Angehörigen oder eine schwere Verletzung persönliches Leid zugefügt worden ist.

Desweiteren hat sich die Kommission auf die Erledigung von materiellen Entschädigungsansprüchen von Einzelpersonen oder von Personengesellschaften bis zu einer Höhe von 100 000 US-Dollar geeinigt. Die von den Forderungsberechtigten gestellten Entschädigungsansprüche sollen in drei verschiedene Kategorien geordnet werden und von der betreffenden Regierung einer ersten Sichtung und Prima-facie-Überprüfung unterzogen werden.

Danach soll die Regierung die Formularanträge gesammelt der Kompensationskommission der Vereinten Nationen übermitteln. Als Frist für die Einreichung der Forderungen für die ersten drei Kategorien wurde der 30. Juni 1993 festgelegt.

Nach Vorlage der von den Regierungen übermittelten Sachanträge wird die Kommission ein Überprüfungsverfahren durchführen, welches zur Zuerkennung von Entschädigungssummen führt. Sollte es auf Grund zuerkannter Entschädigungssummen zu Zahlungen an die Republik Österreich kommen, so werden diese mittels eines Entschädigungsgesetzes an die Berechtigten weitergegeben.

Die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen wird mit ungefähr 200 beziffert. In dieser Zahl sind Entschädigungsforderungen juristischer Personen nicht enthalten, da noch keine dafür vorgesehenen Formulare von der Kommission übermittelt worden sind.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält Regelungen betreffend das innerstaatliche Anmeldeverfahren, die Prüfkriterien des Anspruches und der

2

## 513 der Beilagen

Ausstellung einer Bescheinigung, das Rechtsmittelverfahren sowie die Weiterleitung der bescheinigten Ansprüche an die Kompensationskommission.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Mai 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Christine Heindl und Dipl.-Vw. Dr. Lackner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (452 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 20

**Anna Huber**  
Berichterstatterin

**Dr. Nowotny**  
Obmann